

Geschäftsordnung für den Integrationsausschuss der Stadt Wuppertal vom 23. Februar 2010

Der Integrationsausschuss der Stadt Wuppertal hat sich gemäß § 27 Abs. 7 Satz 4 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950) zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten in der Sitzung am 23. Februar 2010 folgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1

Sitzungen des Integrationsausschusses

(1) Der Integrationsausschuss wird von seinem/ihrer Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss den Ausschussmitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Der/Die Vorsitzende kann die Einladungsfrist in dringenden Fällen bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Der Integrationsausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder der zuständige Geschäftsbereichsleiter/die zuständige Geschäftsbereichsleiterin dies schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen.

(3) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ausschussmitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes es verlangen.

(4) Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ausschussmitglieder, die zu einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen können, haben dies dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden frühzeitig mitzuteilen, möglichst aber bis zum Tage vor der Sitzung mitzuteilen. Wer die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu unterrichten.

(5) Die Namen der abwesenden Ausschussmitglieder werden in der Sitzungsniederschrift im Anschluss an die Anwesenden eingetragen.

§ 2

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Integrationsausschusses sind öffentlich.

(2) Unter Ausschluss der Öffentlichkeit ist über solche Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden, deren Geheimhaltung oder vertrauliche Behandlung erforderlich oder besonders vorgeschrieben ist.

(3) Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes oder auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann durch Beschluss des Integrationsausschusses für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; von dem Beschluss ist die Öffentlichkeit zu unterrichten.

§ 3 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung für Sitzungen des Integrationsausschusses setzt der/die Vorsitzende im Benehmen mit dem zuständigen Geschäftsbereichsleiter/der zuständigen Geschäftsbereichsleiterin fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag schriftlich vorgelegt werden. Auf Verlangen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder auf Antrag einer Fraktion ist der/die Vorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.

(2) Der Integrationsausschuss kann beschließen, Tagesordnungspunkte abzusetzen oder in anderer Reihenfolge zu behandeln; er kann die Tagesordnung erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Absehbare Änderungen der Tagesordnung werden allen Mitgliedern des Ausschusses bis zum Beginn der Sitzung schriftlich vorgelegt. Der/Die Vorsitzende kann über die Änderungen gemeinsam abstimmen lassen. Die Änderungen werden für die Öffentlichkeit ausgelegt.

(3) Sachanträge zu Tagesordnungspunkten sollen spätestens schriftlich bis zum 10. Tag vor dem Sitzungstag vorliegen, so dass sie mit der Einladung versandt werden können.

(4) Tagesordnung, Beratungsunterlagen und Sitzungsniederschriften sind außer den Mitgliedern des Ausschusses auch dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin und den Fraktionen des Rates zu übersenden.

(5) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin unterrichtet die Öffentlichkeit vorher in geeigneter Weise über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ausschusses.

§ 4 Vorsitz

(1) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsausschuss, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen verhindert, wählt der Integrationsausschuss aus seiner Mitte unter Leitung des/der Altersvorsitzenden für diese Sitzung einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Der Integrationsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt.

§ 6 Beratung

(1) Der/Die Vorsitzende eröffnet die Beratung über den Beratungsgegenstand. Der Integrationsausschuss kann jederzeit beschließen, die Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände zu verbinden.

(2) Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Antragsteller/Antragstellerinnen erhalten zuerst das Wort. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält auf Wunsch zunächst der Berichterstatter/die Berichterstatterin das Wort. Melden sich zu Beginn einer Aussprache mehrere Redner/Rednerinnen gleichzeitig, erteilt der/die Vorsitzende das Wort in alphabetischer Reihenfolge. Außer der Reihe ist das Wort jederzeit zur Geschäftsordnung zu erteilen. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen und nicht länger als drei Minuten dauern. Außerdem ist der/die Vorsitzende/die berechtigt, außerhalb der Reihenfolge das Wort zu nehmen.

(3) Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden.

(4) Das Ablesen einer Rede ist ohne Zustimmung des/der Vorsitzenden unstatthaft.

(5) Anträge aus der Mitte des Integrationsausschusses sind auf Verlangen des/der Vorsitzenden schriftlich zu formulieren.

(6) Nach Schluss der Beratungen sind nur noch persönliche Bemerkungen statthaft. Der Redner/die Rednerin darf nicht zum Gegenstand der Beratungen sprechen, sondern muss sich darauf beschränken, Äußerungen, die in der Aussprache zu seiner/ihrer Person gefallen sind oder ihm/ihr unterstellte Ansichten zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig zu stellen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen ist auf drei Minuten begrenzt.

(7) Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung außerhalb der Tagesordnung kann der/die Vorsitzende das Wort vor Eintritt in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung erteilen. Die Redezeit ist auf 3 Minuten begrenzt. Die Erklärung ist dem/der Vorsitzenden auf Verlangen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Ausschussmitglieder, die zum Beratungsgegenstand nicht gesprochen haben, sind berechtigt, jederzeit Schluss der Rednerliste oder Schluss der Aussprache zu beantragen. Über diese Anträge wird ohne Aussprache abgestimmt, nachdem die Rednerliste von dem/der Vorsitzenden verlesen worden ist. Nach Erschöpfung der Rednerliste kann das Wort nur noch Antragstellern, Berichterstattern oder zur Fragestellung und zur Geschäftsordnung erteilt werden.

(2) Andere als in Absatz 1 genannte Anträge zur Geschäftsordnung kann jedes Ausschussmitglied jederzeit stellen. Wird ein solcher Antrag gestellt, darf vor der Abstimmung noch je ein Mitglied des Ausschusses für und gegen den Antrag sprechen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsausschuss gesondert vorab zu entscheiden, und zwar in folgender Reihenfolge:

a) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung (Nichtbefassung),

b) Antrag auf Schluss der Aussprache,

c) Antrag auf Schluss der Rednerliste,

d) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin,

- e) Antrag auf Vertagung,
- f) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung.

§ 8 Abstimmung und Wahlen

(1) Der/Die Vorsitzende stellt Anträge als Fragen zur Abstimmung, die mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können.

(2) Bei Sachanträgen, die denselben Gegenstand betreffen, geht jeweils der weitestgehende Antrag vor. Der/Die Vorsitzende entscheidet, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(3) Abgestimmt wird, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben oder vom Integrationsausschuss beschlossen ist, durch stillschweigende Zustimmung oder durch Handzeichen. In Zweifelsfällen ist die Gegenprobe zu machen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Auf Antrag von zwei Ausschussmitgliedern ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ausschussmitglieds in der Sitzungsniederschrift zu vermerken. Auf Antrag von mindestens sieben Mitgliedern des Ausschusses ist geheim abzustimmen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Der Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang, wenn zum selben Tagesordnungspunkt auch namentliche Abstimmung beantragt wird.

(5) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Wenn das Gesetz es bestimmt oder ein Mitglied des Ausschusses widerspricht, erfolgen sie geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stehen mehrere Bewerber/Bewerberinnen zur Wahl, so kann mit "ja" oder "nein" nicht gültig abgestimmt werden. Gewählt ist derjenige/diejenige, für den/die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Erhält niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den meisten Stimmen statt. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen bleiben unberührt.

(6) Bei Abstimmung und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

(7) Der/Die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest und gibt es dem Ausschuss bekannt.

(8) Der/Die Vorsitzende kann über mehrere Vorlagen und Beschlussempfehlungen gemeinsam abstimmen lassen, wenn kein Mitglied des Ausschusses dem widerspricht.

§ 9 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die gefassten Beschlüsse und zu Protokoll gegebenen Erklärungen wird eine Niederschrift aufgenommen. Aus der Niederschrift muss zu ersehen sein, welche Ausschussmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend waren.
- (2) Bild- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Integrationsausschusses dürfen außer durch den Schriftführer/die Schriftführerin nur mit Zustimmung des/der Vorsitzenden gemacht werden.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist durch die/den Vorsitzende/n oder seinen Vertreter/seine Vertreterin und den Schriftführer/die Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (4) Die Niederschrift wird allen Ausschussmitgliedern, den Ratsfraktionen und den Beigeordneten in der Regel innerhalb von vier Wochen, spätestens vor der nächsten Sitzung des Integrationsausschusses übersandt. Die Übersendung kann mit Zustimmung des/der Ausschussmitglieds/Ausschussmitglieder auf elektronischem Wege erfolgen.
- (5) Eine Niederschrift, gegen die 14 Tage nach Absendung kein Einspruch erhoben worden ist, gilt als genehmigt.

§ 10 Elektronische Kommunikation

Kommunikationsvorgänge, die im Rahmen dieser Geschäftsordnung abgewickelt werden, können, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf elektronischem Wege erfolgen, soweit der Empfänger ein elektronisches Empfangsgerät betreibt.

§ 11 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der/Die Vorsitzende kann einen Redner/eine Rednerin, der/die vom Gegenstand der Beratung abschweift, zur Sache und im Wiederholungsfall zur Ordnung rufen.
- (2) Der/Die Vorsitzende kann Ausschussmitglieder, die durch beleidigende oder ungebührliche Äußerungen oder auf andere Weise die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.
- (3) Nach dem zweiten Ordnungsruf kann der/die Vorsitzende dem Redner/der Rednerin für den Beratungspunkt oder für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn das Ausschussmitglied durch Ausführungen zur Geschäftsordnung die Abwicklung der Tagesordnung offensichtlich stören.
- (4) Ausschussmitglieder, die dreimal zur Ordnung gerufen worden sind oder anderweitig die Sitzungsordnung gröblich verletzt haben, können durch Beschluss des Integrationsausschusses von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden. Die Ausgeschlossenen haben den Sitzungssaal sofort zu verlassen; kommen sie der Aufforderung des/der Vorsitzenden, den Sitzungssaal zu verlassen, nicht nach, können sie durch Ausschussbeschluss für zwei weitere Sitzungen ausgeschlossen werden. Der/Die Vorsitzende kann in diesem Fall die Sitzung auf unbestimmte Zeit aussetzen oder die Sitzung aufheben.

(5) Der Integrationsausschuss kann beschließen, dass der Ausschluss von einer Sitzung die einmalige Kürzung der monatlichen Aufwandsentschädigung um ein Drittel sowie eine Einziehung des Sitzungsgeldes zur Folge hat. Ist ein Ausschluss für mehrere Sitzungen erfolgt, kann der Integrationsausschuss eine entsprechende Kürzung auch derjenigen monatlichen Aufwandsentschädigung beschließen, die in der Zeit des Ausschlusses fällig werden.

§ 12 Ordnung im Zuhörerraum

Der/Die Vorsitzende kann den Zuhörerraum wegen störender Unruhe räumen lassen. Er/Sie kann auch jeden, der im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert, die Ordnung stört oder den Anstand verletzt, aus dem Raum weisen und notfalls entfernen lassen.

§ 13 Mitwirkungsverbot

(1) Ausschussmitglieder dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

1. ihnen selbst,
2. einem ihrer Angehörigen,
3. einer von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.

(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn Ausschussmitglieder

1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt sind und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art ihrer Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung sind, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, sie gehören den genannten Organen als Vertreter/Vertreterinnen oder auf Vorschlag der Gemeinde an,
3. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind.

(3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,

1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass die Ausschussmitglieder einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
2. bei Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder in ein Ehrenamt und für die Abberufung aus solchen Tätigkeiten,

3. bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Vertretung einer anderen Gebietskörperschaft oder deren Ausschüssen, wenn ihr durch die Entscheidung ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.

(4) Ausschussmitglieder, die annehmen müssen, nach Abs. 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, haben den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem/der Sitzungsvorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung können sie sich in dem für die Zuhörer/Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Bleibt der Ausschluss streitig, entscheidet der Integrationsausschuss.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind

1. der Ehegatte/die Ehegattin,

2. Verwandte und Verschwägerte in gerade Linie sowie durch die Annahme als Kind verbundene Personen,

3. Geschwister,

4. Kinder der Geschwister,

5. Ehegatten/Ehegattinnen der Geschwister und Geschwister der Ehegatten/Ehegattinnen,

6. Geschwister der Eltern.

Die unter den Nummern 1, 2 und 5 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe rechtswirksam geschieden oder aufgehoben ist.

§ 14

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Integrationsausschusses sind, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Ausschuss, zur Verschwiegenheit über die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Integrationsausschuss beschlossen worden ist. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst das Verbot, die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten unbefugt zu verwenden.

(2) Ausschussmitglieder dürfen ohne Genehmigung des Integrationsausschusses über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu wahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge/Zeugin auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Sind Ausschussmitglieder Beteiligte in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ihr Vorbringen der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.

§ 15
Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall obliegt dem/der Vorsitzenden.
- (2) Für eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinaus maßgebende Auslegung der Geschäftsordnung ist der Integrationsausschuss zuständig.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsausschuss in Kraft.